

# RS Vwgh 2020/5/27 Ra 2020/03/0019

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.05.2020

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

14/01 Verwaltungsorganisation

## Norm

B-VG Art90a

StAG §1

StAG §35c

## Rechtssatz

Die Staatsanwaltschaft wird auch bei der Entscheidung, gemäß§ 35c StAG von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abzusehen, im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben in der Strafrechtspflege iSd § 1 StAG tätig. Derartige Entscheidungen sind daher - auch in funktioneller Hinsicht - als Akte der (ordentlichen) Gerichtsbarkeit zu qualifizieren.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2020030019.L08

## Im RIS seit

10.07.2020

## Zuletzt aktualisiert am

10.07.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)